

§ 9 Stmk. LBezG.

Stmk. LBezG. - Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2020

(1) Dienstreisen

1. des Landeshauptmannes, des Landeshauptmannstellvertreters und der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sowie
2. der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages im Auftrag des Präsidenten des Landtages

sind nach den Bestimmungen des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes abzugelten, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Für die Organe gemäß Abs. 1 ist die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen. Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 36/2001, LGBl. Nr. 60/2020

In Kraft seit 26.06.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at